

FR_GERICHTE 603 2022 94 vom 12. Oktober 2022

FR Kantonsgericht, 2022-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2022_94

FR: FR_GERICHTE 603 2022 94 du 12 octobre 2022

IT: FR_GERICHTE 603 2022 94 del 12 ottobre 2022

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 11

Januar 2017; 603 2016 107 vom 11. Juli 2016); dass es sich demnach vorliegend aufdrängt, die Beschwerde in dem Sinn gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit diese sodann das Verfahren um Administrativmassnahmen bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils sistiert und danach gegebenenfalls neu über die Administrativmassnahmen verfügt (vgl. auch Urteile KG FR 603 2016 107 vom 11. Juli 2016; 603 2016 175 und 189 vom 11. November 2016). Der Beschwerdeführer wird der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass es an ihm ist, die Verteidigungsrechte im Strafverfahren wahrzunehmen und Einwendungen zum Sachverhalt und Beweisanträge dort vorzubringen (vgl. BGE 123 II 97 E. 3c/aa; 121 II 214 E. 3a); dass bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführer als obsiegende Partei gilt und demnach keine Gerichtskosten erhoben werden (Art. 131 Abs. 1 und Art. 133 VRG); dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (Art. 137 Abs. 1 VRG). Die eingereichte Kostennote basiert auf teilweise zu hohen Stundenansätzen von insbesondere CHF 360.- (anstatt CHF 250.- gemäss Art. 8 Abs. 1 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]), und der ausgewiesene Aufwand von CHF 11'159.15 erscheint mit Blick auf die bloss relative Komplexität der Angelegenheit in keiner Art und Weise nachvollziehbar; die notwendigen Barauslagen sind überdies nicht zu den Selbstkosten, wie es Art. 9 Abs. 1 TarifVJ verlangt, ausgewiesen. Vorliegend bestand die geleistete Arbeit der Rechtsvertretung im Wesentlichen in der Ausarbeitung einer Beschwerdeschrift von vier A4 Seiten (reiner Text) sowie einer kurzen nachgereichten Stellungnahme (eine halbe A4 Seite). Von Amtes wegen und nach freiem Ermessen ist damit die Parteientschädigung auf CHF 750.- (3 Stunden x CHF 250.- Honorar und Auslagen; inkl. 7.7 % MwSt., ausmachend CHF 57.75) festzusetzen und der Vorinstanz aufzuerlegen (Art. 141 Abs. 1 VRG; Art. 11 Abs. 3 lit. a TarifVJ); (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung vom 28. April 2022 wird aufgehoben und die Sache wird im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese das Verfahren um Administrativmassnahmen bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils sistiert und danach gegebenenfalls neu über die Administrativmassnahmen verfügt. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der

Höhe von CHF 800.- wird ihm zurückerstattet. IV. Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Freiburg wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer zu Handen der Rechtsanwälte Peter Burckhardt und Philip Andrea Berti, eine Parteientschädigung von CHF 750.- (inkl. MwSt. von CHF 57.75) zu bezahlen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 12. Oktober 2022/sbi Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.